



Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen

Ein Merkblatt für Jäger und Landwirte



Bild Titelseite:

Anwechselnde Sauen von Dr. Karl Snethlage

Warum dieses Merkblatt?

Die Schweinepest ist eine Tierseuche, die ähnlich wie die Maul- und Klauenseuche von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. In einigen Bundesländern hat sie schon zu immensen wirtschaftlichen Verlusten in der Landwirtschaft und in den davon abhängigen fleischverarbeitenden Industriezweigen geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Bekämpfung der Schweinepest eng mit einer effizienten Bejagung der Wildschweine verknüpft ist, da diese ebenfalls in das Seuchengeschehen eingebunden sind. Um zu verhindern, dass die Seuche auch auf Hessen übergreift und hier zu volkswirtschaftlichen Schäden führt, sind gemeinsame Anstrengungen von Jägern und Landwirten erforderlich. Dieses Merkblatt soll aufklären und über Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung informieren.

Was ist die Schweinepest?

Die Schweinepest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt.

Andere Tierarten oder der Mensch können nicht erkranken.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. In den Ländern, in denen die Schweinepest vorkommt, hat sich das Krankheitsgeschehen stark gewandelt: Neben den typischen Verlaufsformen treten auch atypische Verlaufsformen ohne charakteristische Merkmale auf, die eine Diagnose erschweren.

Die Krankheit verläuft im typischen Fall meist akut mit hohem Fieber, Kreislauf- und Atemwegssymptomen, Blutungen in der Haut und aus den Körperöffnungen sowie Verstopfung und Durchfällen im Wechsel. Tragende Sauen können verferkeln. Es können auch chronische Verlaufsformen mit unspezifischen Symptomen wie Kümern, Unfruchtbarkeit oder erhöhter Krankheitsanfälligkeit auftreten. Jungtiere (Ferkel bzw. Frischlinge) erkranken in der Regel mit deutlicheren klinischen Symptomen als erwachsene Tiere. Sie gelten als Hauptvirusträger. Darüber hinaus treten auch sogenannte stumme Virusträger auf, die überhaupt keine Symptome zeigen, das Virus aber ausscheiden und so zu einer ständigen Gefahr für gesunde Schweine werden.

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung (Inkubationszeit) beträgt 3 bis 8 Tage, bei atypischen Verlaufsformen auch länger.

Wie wird die Schweinepest übertragen?

Hauptüberträger sind virusausscheidende Schweine sowie virushaltige Schlacht- und Speiseabfälle. Die Tiere scheiden das Virus bereits in der Inkubationszeit über Nasen-, Rachen- und Augensekret, Speichel, später auch über Urin und Kot aus. Übertragen wird die Krankheit entweder durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (Stallhaltung, Viehmärkte, Tiertransporte) oder indirekt durch Gegenstände, Kleidung, Dung, Einstreu oder Futtermittel, die mit dem Virus behaftet sind. Speiseabfälle stellen ein besonderes Risiko dar, da in ihnen u. U. virushaltige Nahrungsreste (Rohwurst, Schinken, Knochen u.a.) enthalten sein können. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Verfütterung von Speiseabfällen verboten. Dennoch können sich insbesondere Wildschweine infizieren, wenn sie achtlos weggeworfene Speisereste im Wald oder am Straßenrand aufnehmen.

Welche Bedeutung hat das Wildschwein für die Verbreitung der Schweinepest?

Wildschweine, in der Jägersprache Schwarzwild genannt, werden von den Menschen seit vorgeschichtlicher Zeit wegen ihres wohlschmeckenden Fleisches gejagt und sind bis heute die einzige Schalenwildart, die ohne behördlich festgesetzten Abschussplan bejagt werden darf. Ist die Jagdnutzung unzureichend, so vermehrt sich diese anpassungsfähige intelligente Wildart sehr rasch. In den Nachkriegsjahren hat dies zu Existenz bedrohenden Zuständen für die Ernährung der Bevölkerung geführt, da aufgrund der herrschenden Restriktionen für den privaten Waffenbesitz die Wildschweinrotten kaum bejagt wurden und sie die Kartoffel-, Rüben- und Getreideäcker plünderten.

Veränderungen in den Rahmenbedingungen wie milde Winter, großflächigere landwirtschaftliche Kulturen, Mastjahre, künstliche Futtermittelausbringung, schwierige Bejagungsmöglichkeiten und nicht immer angepasste Jagdstrategien führten in den letzten Jahren zu einer rapiden Zunahme der Schwarzwildbestände mit einer deutlichen Ausbreitungstendenz in bis dahin nicht oder selten besiedelte Gebiete.

Natürliche populationsgefährdende Faktoren für das Schwarzwild fehlen heute fast völlig. Wildbiologen gehen heute davon aus, dass die Vermehrungsrate bei über 300 % des Frühjahrsbestandes liegen kann.

In jedem biologischen System führt eine Überpopulation zur erhöhten Anfälligkeit für Infektionen. Besonders bedrohlich ist, dass die Infektion der Wildschweine mit dem Schweinepestvirus nicht nur durch direkten Kontakt mit dem Hausschwein selbst, sondern auch indirekt, z. B. durch von diesem stammende Produkte erfolgen kann. Achtlos weggeworfene Lebensmittel oder unsachgemäße Beseitigung von Abfällen, die den Schweinepesterreger enthalten, bergen stets die Gefahr einer Infektion des Wildschweins.

Durch seine Lebensgewohnheiten wie das Bilden von Verbänden (Rotten) und seinen weiten Aktionsradius verbreitet das Wildschwein das Virus sehr rasch und stellt wiederum eine hohe Infektionsquelle für die Hausschweinebestände dar.

Überall dort, wo die Schweinepest bei Wildschweinen ausbricht, tritt sie über kurz oder lang auch bei den Hausschweinen auf!

Da die Schwarzwildichte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infektionsrate und der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Schweinepest steht, ist die Reduktion der Schwarzwildbestände eine der tragenden Säulen der vorbeugenden Schweinepestbekämpfung!

Welche Konsequenzen hat ein Seuchenausbruch für die Landwirte?

Die Impfung gegen die klassische Schweinepest bei Hausschweinen ist verboten. Aus diesem Grund sind unsere Hausschweinebestände einer Infektion schutzlos ausgeliefert. Um eine Weiterverbreitung auf andere Hausschweinebestände zu verhindern, werden daher im Seuchenfalle im Umkreis von 1 km um den Seuchenherd in der Regel alle Hausschweine getötet, darüber hinaus alle Schweine, die mit dem Seuchengehöft Kontakt hatten und von denen anzunehmen ist, dass sie sich mit der Seuche infiziert haben. Im Umkreis von 3 km um das Seuchengehöft wird ein Sperrbezirk eingerichtet, innerhalb dessen alle Schweine auf klassische Schweinepest untersucht werden müssen. Zusätzlich wird ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von 10 km um den Seuchenherd gelegt, innerhalb dessen besondere Beschränkungen für die Vermarktung und den Transport von Schweinen gelten. Obwohl die Landwirte für die Tierverluste materiell entschädigt werden, müssen sie die Gewinneinbußen, die durch fehlende Absatzmöglichkeiten entstehen, in Kauf nehmen. Alle Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung haben daher erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung ganzer Landstriche. Denn Schweinefleisch kann nicht vermarktet werden, die Ferkelerzeuger können ihre Ferkel nicht mehr verkaufen und Zuchtbetriebe verlieren ihre Existenzgrundlage.

Die Kosten, die ein einziger Ausbruch der Europäischen Schweinepest verursacht, sind gewaltig. So mussten beim Schweinepestseuchenzug in Niedersachsen in den Jahren 1994/1995 1,5 Millionen Schweine getötet werden. Der Seuchenzug hatte einen volkswirtschaftlichen Schaden in Höhe von 750 Mio. EUR angerichtet. Beim Schweinepestseuchenzug 2006 in Nordrhein-Westfalen mussten Entschädigungs- und Beihilfeleistungen in Höhe von 23 Mio. EUR gezahlt werden, die wirtschaftlichen Folgeschäden betragen 20 bis 60 Mio. EUR und dies, obwohl nur in weniger als 10 Betrieben die Schweinepest amtlich festgestellt wurde!

Welche Konsequenzen hat ein Seuchenausbruch für die Jäger?

Gemäß § 24 Bundesjagdgesetz kann die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, die für die Seuchenbekämpfung erforderlich sind. Damit können erhebliche Belastungen auf die Jägerschaft zukommen. Die zuständige Behörde kann die Untersuchung aller erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine auf Schweinepest anordnen, ebenso wie die Einrichtung von Wildsammelstellen, an die die Anlieferung erlegten Schwarzwildes bis zum endgültigen Ergebnis der Untersuchungen zu erfolgen hat. Es kann die verstärkte Bejagung behördlicherseits angeordnet werden, und die Jäger können zur Mitwirkung bei der Probenentnahme herangezogen werden. Da im Gegensatz zur Schweinepest bei Hausschweinen eine Impfung bei Wildschweinen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, können die Jäger auch zur Mithilfe bei der Auslage der Impfköder verpflichtet werden.

Alles dies sind Maßnahmen, die für die Jägerschaft noch zumutbar sind; darüber hinaus gilt es aber auch die wirtschaftlichen Konsequenzen zu bedenken. Man denke an den unter Umständen eintretenden Einbruch des Wildbretmarktes und damit verbundene Ertragsverluste aus der Jagd. Nicht zu unterschätzen ist auch die Gefahr des Vertrauensverlustes der Verbraucher, die, obwohl von dem Schweinepestvirus keinerlei Gefahr für den Menschen ausgeht, möglicherweise mit einer deutlichen Kaufzurückhaltung reagieren werden.

Wie erkennt der Jäger Schweinepest?

Obwohl es eine Reihe typischer Organveränderungen bei Schweinepest gibt, sind diese für den Jäger nicht immer eindeutig erkennbar. Insbesondere unter ungünstigen Lichtverhältnissen oder wenn Organe durch den Schuss teilweise zerstört sind, ist eine Verdachtsdiagnose schwierig zu stellen. Grundsätzlich gilt daher:

Jedes von der Norm abweichende Verhalten des Stückes vor dem Schuss, jedes von der Norm abweichende Aussehen des Stückes oder einzelner Organe kann ein Hinweis auf Schweinepest sein!

Im Falle eines so begründeten Schweinepestverdachtes ist unverzüglich der zuständige Amtstierarzt zu informieren. Dieser entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen. Bis zum Eintreffen des Amtstierarztes sind der Tierkörper und der Aufbruch (in einem flüssigkeitsdichten Behältnis) unter Verschluss und wenn möglich gekühlt aufzubewahren.

Auch bei erhöhtem Fallwildanteil, insbesondere von frischgeborenen oder abortierten Frischlingen, sowie sonstigen Jungtieren und bei einem erhöhten Anteil von kümmernden Tieren sollte der zuständige Amtstierarzt unterrichtet werden. Dies gilt auch, wenn bei den Losungskontrollen Durchfälle mit Blutbeimengungen zu sehen sind.

Welche vorbeugenden Maßnahmen können getroffen werden?

Eine wichtige Rolle bei der Seuchenverschleppung spielen die indirekten Übertragungsmöglichkeiten, insbesondere über die Nahrungskette. Speisereste enthalten häufig Fleisch- und Wurstbestandteile, die mit dem Schweinepesterreger behaftet sein können. Wildschweine sind genau wie Hausschweine Allesfresser und nehmen gerne Speisereste des Menschen auf, wo immer sie diese finden.

Niemals Speisereste in der Natur „entsorgen“! Schon ein einziges achtlos aus dem Autofenster geworfenes Wurstbrot reicht aus, um die Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation zu tragen!

Um zu verhindern, dass die Schweinepest etwa durch jagdliche Aktivitäten außerhalb Hessens in die einheimischen Bestände eingeschleppt wird, sollten Jäger darüber hinaus folgende Vorsichtsmaßnahmen beachten:

- Keine Mitnahme von Wildbret oder unbehandelten Trophäen aus von der Wildschweinepest betroffenen Gebieten!
- Keine Beschickung von Luderplätzen mit Aufbruch, Schwarten oder Knochen von Schwarzwild! Diese Teile sollten in der Tierkörperbeseitigungsanstalt beseitigt oder müssen zumindest sicher vergraben werden.
- Kein Verbringen von Wildbret oder sonstigen Teilen von Schwarzwild in schweinehaltende Betriebe!
- Jäger und sonstige an der Jagd auf Schwarzwild beteiligte Personen, die selbst Schweine halten, sollten ihre Betriebe nicht in derselben Kleidung und demselben Schuhwerk betreten, die bei der Jagd auf Schwarzwild getragen wurden. Auch Jagdhunde sind von Schweineställen fernzuhalten.
- Nach jeder Jagd auf Schwarzwild, aber auch nach Revierarbeiten in unmittelbarer Nähe von Stellen, die stark von Schwarzwild frequentiert werden (Kirrungen, Suhlen) sollte das Schuhwerk gründlich gereinigt und mit haushaltsüblichen virentötenden Mitteln desinfiziert werden.
- Jeder Fund von gefallenem Schwarzwild sollte dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Dieses entscheidet dann, ob das Stück einer Untersuchung auf Schweinepest zugeführt werden muss.

Welche jagdlichen Maßnahmen sollten ergriffen werden?

Zur nachhaltigen Reduktion der Schwarzwildpopulationen sind nachstehende Jagdstrategien empfehlenswert:

- Erlegen von Schwarzwild unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere Frischlinge
- Erlegen von Frischlingen ohne Rücksicht auf die Verwertbarkeit. Nicht beim schwächsten Frischling anfangen, sondern beim stärksten Frischling, denn diese führen bald.
- Gezieltes Erlegen von Bachen, sofern sie nicht abhängige Frischlinge führen, möglichst bei der Einzeljagd.
- Revier übergreifende, zeitgleiche Bewegungsjagden auf großer Fläche und da, wo dies nicht möglich ist (Verkehrswege, Siedlungsnähe), gemeinschaftliche Ansitze.
- Anlage von zentralen Aufbruchstellen, die regelmäßig durch Einsatz z.B. von Branntkalk desinfiziert werden.
- Jagdhunde, die im gefährdeten Gebiet eingesetzt waren, sollten außerhalb des gefährdeten Gebietes frühestens nach einer Woche wieder zur Jagd eingesetzt werden.
- Zum Erreichen einer tragbaren Wilddichte können nur gemeinsam verfolgte Jagdstrategien innerhalb der Hegegemeinschaften und hegegemeinschaftsübergreifend zum Erfolg führen, die die Lebensgewohnheiten des Schwarzwildes berücksichtigen.

Über Einzeljagd allein lässt sich Schwarzwild nicht nachhaltig bewirtschaften!

Darüber hinaus sind Landwirte und Waldbesitzer aufgefordert, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung des Schwarzwildes durch Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur (z.B. Schaffung von Schussschneisen, Freilassen von Randstreifen etc.) aktiv zu unterstützen.

Wie kann der Landwirt sich schützen?

Schweine haltende Landwirte können von sich aus Maßnahmen ergreifen, um ihre Schweinebestände vor der Schweinepest zu schützen. Dazu gehören:

- Kein Zutritt zu den Schweineställen ohne Schutzkleidung!
- Zugang für betriebsfremde Personen auf einen bestimmten Personenkreis beschränken! Zutritt nur mit betriebseigener Schutzkleidung!
- Grundsätzlich ist die Verfütterung von Speiseabfällen an Klauentiere verboten.
Strikte Einhaltung der Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung wie konsequente und regelmäßige Schadnagerbekämpfung und Absicherung des Gehöftes gegen das Eindringen von Schwarzwild.
- Lagerung von Futtermitteln und Einstreu unzugänglich für Wildschweine (Maissilos und Strohmieten z.B. durch Elektrozaun schützen)!
- Bei Zukauf von Tieren Eingliederung in den Bestand nur nach erfolgter Quarantäne!

Schlusswort:

Die Schweinepest ist eine Tierseuche, die zu immensen finanziellen Verlusten bei den betroffenen Landwirten und darüber hinaus wegen der notwendig werdenden Sperrmaßnahmen und Handelsrestriktionen zum wirtschaftlichen Niedergang ganzer Regionen führen kann.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen von Jägern, Landwirten und beteiligten Behörden kann es uns gelingen, das Übergreifen der Seuche auf unsere einheimische Wildschweinpopulation und damit auch auf unsere Hausschweinebestände zu verhindern!

- Unterstützen Sie daher die Behörden bei den notwendig werdenden Maßnahmen!
- Informieren Sie andere Jäger und Landwirte über den Inhalt dieses Merkblatts!
- Beteiligen Sie sich an der Aufklärung der Bevölkerung!

Impressum:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

2. Auflage: Februar 2009

Bezug der Broschüre:

Tel.: 0611/815-1634

Yvonne.Rausch@hmulv.hessen.de

oder

als Download unter: www.hmulv.hessen.de